Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

20.3.1874 (No. 67)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 67. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Freitag, 20. März | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

Eine enthüllte Enthüllung der Badischen Landeszeitung.

„Ein wichtiges Aktenstück", lautet die Ueberschrift eines Leitartikels in der „Bad. Landesztg." Nr. 60, I. Bl., dessen Zweck dahin geht, die jüngst in der „Germania" veröffentlichte Erklärung des Bischofs von Mainz, daß weder er, noch einer der preuß. Bischöfe die vom Cardinal Rauscher verfaßte Eingabe an das Concil vom 10. April 1870 unterzeichnet hätten, nicht nur in Zweifel zu ziehen, sondern als eine offenbare Lüge darzustellen. Zwei Dinge werden als Beweise vorgebracht, von denen das erste eben so inpertinent, als das zweite naiv und dumm ist. Inpertinent, um nicht mehr zu sagen, ist es doch in der That dem Bischof vorzuwerfen, daß er „offenkundige Thatsachen abläugne", daß „das gerade Gegentheil von dem wahr sei, was Bischof Ketteler behauptet", daß er wegen seiner Lügen „im Volksmunde bereits sprichwörtlich geworden" sei, wenn man dafür kein Wort, kein Argument, keinen Zeugen beibringen kann, als das im Munde eines beliebigen Scribenten vollständig gleichgültige Geschreibsel: „Aus zuverlässigster Quelle wissen wir." Sollte Bischof Ketteler die Auslassung der „Bad. Landesztg." überhaupt der Ehre der Notiznahme würdigen, so wären, unseres Ermessens, die „zuverlässigste Quelle", zu der er sie führen sollte, die §§ 186 resp. 187 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, worin bekanntlich von Verläumdung und Behauptung unwahrer Thatsachen die Rede ist. Naiv zugleich und dumm kommt es heraus, etwas als „ein wichtiges Aktenstück" anzukündigen und auszuposaunen: „Wir sind im Besitze dieses wichtigen Aktenstückes und übergeben hiermit die Hauptstelle darin der Oeffentlichkeit", wenn sich hintennach herausstellt, daß das Aktenstück gar nichts Anderes ist, als ein einfacher Abdruck resp. eine Uebersetzung dessen, was schon vor drei Jahren in Friedrich's Documenta ad illustrandum concilium Vaticanum II. 392 sqq. und vor anderthalb Jahren in Friedberg's „Concil" S. 752 ff. veröffentlicht, also Jedermann, der sich dafür interessirt, zugänglich gemacht wurde. (Nebenbei ist dem Abschreiber der Flüchtigkeitsfehler begegnet, daß er als den Tag der Eingabe dieses Protestes statt den 8. Mai den 10. Mai angegeben und wird die Landeszeitung gebeten, das zu berichtigen, weil sie sonst ihrem wissenschaftlichen Ruf Abbruch thun könnte.)

Das zwei volle Spalten lange Aktenstück wird mitgetheilt, weil es eine Protesteingabe sei, „welche eine noch viel schärfere Verurtheilung ihres (der Bischöfe) gegenwärtigen Benehmens enthält, als die erste." Es enthält nun aber lediglich nichts mehr und nichts weniger, als das Gesuch, vor der Verhandlung über die Unfehlbarkeit des Papstes zuerst die Lehre vom höchsten Lehramte und der Unfehlbarkeit der Kirche zu behandeln: zuerst das von Allen ohne Widerspruch Geglaubte und darauf die nicht bei allen Katholiken über jeden Zweifel erhabene Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes vorzunehmen. So wolle es die Logik, so verlange es die Vorsicht, um neue Vorurtheile und Verläumdungen fern zu halten. Das war ein durch und durch gerechtfertigtes und pietätvolles Gesuch, dessen Gewährung, nach menschlicher Berechnung, viel Verwirrung und Verirrung hätte verhüten können. Darum braucht die Landesztg. nicht begierig zu sein, ob Bischof Ketteler auch die Unterzeichnung dieser zweiten Protesteingabe in Abrede stellen werde, soll ja nach Friedrichs Tagebuch gerade Ketteler dieselbe verfaßt haben; hätte er sie auch nicht unterschrieben, er könnte sie heute noch ebenso unterschreiben. Sie enthält so wenig eine scharfe Verurtheilung seines gegenwärtigen Benehmens, daß man annehmen muß, der Scribent der Landeszeitung, welcher diese Worte als Einleitung schrieb, habe das „wichtige Aktenstück" selbst nicht einmal gelesen, denn sonst würde man versucht sein zu glauben, daß er alle seine Leser für Idioten ansehe. Friedrich urtheilt ganz anders von diesem Proteste, weil er ihm nicht recht und oppositionstüchtig war, darum gilt er ihm „ganz gegenstandslos", und im Verlaufe seiner Besprechung meint er das „zum ewigen Zeugniß vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes", was die Badische Landeszeitung als Schlußtrumpf ausspielt, seien „Spielereien, mit denen Ketteler ihm wenigstens kein besonderes Vertrauen auf ihn einflöße." Der „Landeszeitung" sei also der gute Rath gegeben, nicht unnützer Weise längst Gedrucktes noch einmal abzudrucken, um die Leser zu enttäuschen, nicht ihre Flüchtigkeit und ihre Denkfehler ohne Noth an die Oeffentlichkeit zu bringen und vor Allem, nicht Unwahrheiten und Verläumdungen zu verbreiten.

Encyclica des hl. Vaters an die österreichischen Kirchenfürsten.

An Unsere geliebten Söhne, die Cardinäle der h. r. Kirche, und an die ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserthums Oesterreich.

Pius P. P. IX.

Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder!
Gruß und apostolischen Segen!

Kaum war von Uns in dem Schreiben vom 24. November v. J. der kath. Welt die schreckliche Verfolgung (persecutio immanis) kundgethan, welche namentlich in Preußen und in der Schweiz gegen die kath. Kirche angefacht ist, als Uns ein neuer Kummer bereitet wurde durch die Nachricht, daß andere Unbilden ebenderselben Kirche drohen, welche, ihrem göttlichen Bräutigam ähnlich geworden, auch selbst schon mit Recht klagen kann in dem prophetischen Worte: „Sie haben zu dem Schmerze meiner Wunden noch hinzugethan![1])" Durch diese Unbilden werden Wir um so mehr bekümmert, als sie ausgehen von der Regierung des österreichischen Volkes, welches ehemals in den bedeutendsten Epochen der christlichen Geschichte (maximis rei publicæ christianæ temporibus) im engsten Bande mit diesem apostolischen Stuhle wacker für den kath. Glauben gestritten hat.

Zwar wurden schon vor einigen Jahren in diesem Reiche Gesetze und Verordnungen erlassen, welche den heiligsten Rechten der Kirche und feierlich abgeschlossenen Verträgen entschieden widersprechen und welche Wir in Unserer am 22. Juni 1868 an die ehrwürdigen Brüder der hl. römischen Kirche Cardinäle gehaltenen Allocution pflichtmäßig verdammen und als ungiltig erklären mußten. Gegenwärtig aber werden dem Reichsrath zur Behandlung und Genehmigung neue Gesetze vorgelegt, welche offenbar dahin zielen, die kath. Kirche in die verderblichste Knechtschaft unter der Willkür der staatlichen Gewalt zu bringen, gegen die göttliche Anordnung Unseres Herrn Jesus Christus.

Denn der Schöpfer und Erlöser des menschlichen Geschlechtes hat die Kirche gestiftet, gewissermaßen als sein sichtbares Reich auf Erden, ausgestattet nicht allein mit dem übernatürlichen Gnadengeschenk des unfehlbaren Lehramtes zur Verbreitung der hl. Lehre und des hl. Priesterthums zum göttlichen Dienst und zur Heiligung der Seelen durch das Opfer und die Sacramente, sondern auch mit eigener und voller Macht zur Erlassung von Gesetzen, zur Urtheilsfällung und zur Anwendung einer heilsamen Nöthigung in allen Dingen, welche sich auf das eigentliche Ziel des Reiches Gottes auf Erden erstrecken.

Da aber diese übernatürliche Macht der kirchlichen Regierung, auf der Anordnung Jesu Christi beruhend, sehr verschieden und von der weltlichen Herrschaft unabhängig ist, ist dieses Reich Gottes auf Erden das Reich einer vollkommenen Gesellschaft, welches geordnet und regiert wird nach eigenen Gesetzen, nach eigenem Rechte, durch eigene Vorstände, welche wachen, um Rechenschaft für die Seelen, nicht den staatlichen Herrschern, sondern dem Fürsten der Hirten, Jesus Christus, abzulegen, von welchem die Hirten und Lehrer eingesetzt sind, keiner weltlichen Macht in ihrem Seelenamte unterworfen.[2]) Wie also den geweihten Vorständen, zu regieren, so gebührt es allen Gläubigen, nach der Mahnung des Apostels, ihnen zu gehorchen und sich ihnen zu unterwerfen, und daher ist es das heiligste Recht katholischer Völker, in dieser göttlichen Pflicht, die Lehre, Disciplin und Gesetze der Kirche zu befolgen, von der staatlichen Gewalt nicht gehindert zu werden.

Ihr erkennet schon, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, mit Uns, eine wie schwere Verletzung dieser göttlichen Kirchenverfassung, ein wie unerträglicher Umsturz der Rechte des apostolischen Stuhles, der heiligen Vorschriften und des ganzen katholischen Volkes in der Aufstellung jener Gesetze, welche der österreichische Reichsrath gegenwärtig verhandelt, enthalten ist und offen verkündet wird.

Denn jenen Gesetzen gemäß wird die Kirche Christi fast in allen Beziehungen und Handlungen, welche die Leitung der Gläubigen betreffen, als eine der höchsten Gewalt der weltlichen Autorität gänzlich unterstehende und unterworfene erachtet und angesehen; und dies wird in dem Motivenbericht, welcher die Kraft und den Sinn der vorgeschlagenen Gesetze erläutert, ganz offen, gleichsam als Grundsatz ausgesprochen. Darin wird auch ausdrücklich erklärt, die weltliche Regierung habe kraft ihrer unumschränkten Macht das Recht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze aufzustellen und die Kirche zu überwachen und zu beherrschen, wie alle anderen menschlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches vorhanden sind.

Daher maßt sich die weltliche Regierung sowohl das Urtheil und das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche als auch über deren oberste Leitung an, welche sie theils durch sich selbst mit ihren Gesetzen und Handlungen, theils durch kirchliche, ihr verschriebene Persönlichkeiten ausübt. Daraus folgt, daß die Willkür und Macht der weltlichen Regierung an die Stelle der geheiligten Gewalt tritt, welche zur Leitung der Kirche und zur Erbauung des Leibes Christi nach göttlicher Anordnung eingesetzt ist. Gegen eine solche Anmaßung des Heiligthums antwortet mit Recht der große Ambrosius: „Man führt an, daß dem Kaiser Alles erlaubt sei und ihm Alles angehöre. Ich antworte: Wähne doch ja nicht, daß Du über Jenes, was göttlich ist, irgend ein kaiserliches Recht besitzest. Erhebe Dich nicht, sondern sei Gott unterthan. Es steht geschrieben: was Gott ist, gebührt Gott, was des Cäsars, dem Cäsar. Dem Kaiser gehören die Paläste, dem Priester die Kirchen." [3])

Was ferner diese Gesetze betrifft, welchen der Motivenbericht vorangestellt wird, so sind sie in Wahrheit von derselben Natur und Tragweite, wie die preußischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im österreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Mäßigung zur Schau zu tragen scheinen, wenn sie mit den preußischen verglichen werden.

Wir wollen die einzelnen Gesetzcapitel nicht erläutern, können aber in keiner Weise die schwere Beleidigung mit Stillschweigen übergehen, welche gerade durch die Aufstellung solcher Gesetze Uns selbst und diesem apostolischen Stuhle, doch nicht minder Euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, und dem ganzen katholischen Volke dieses Reiches angethan wird. Die im Jahre 1855 zwischen Uns und dem erlauchten Kaiser abgeschlossene und von demselben katholischen Monarchen mit feierlichem Versprechen bekräftigte und dem ganzen Reiche als Reichsgesetz verkündete Vereinbarung wird jetzt im Abgeordnetenhaus mit der Erklärung vorgelegt, daß sie gänzlich außer Kraft gesetzt und abgethan werde, ohne vorausgegangene Verhandlung mit diesem apostolischen Stuhle, ja mit offener Verachtung Unserer gerechten Vorstellungen. Solches hätte offenbar in jenen Zeiten, in welchen die öffentliche Treue noch Geltung besaß, nicht einmal versucht werden dürfen, jetzt aber in dieser traurigen Zeitlage wird es unternommen und vollbracht. Gegen diese öffentliche Verletzung des Concordates prote-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stiren Wir vor Euch, geliebte Söhne und erhwürdige Brüder, abermals.

Noch viel mehr verwerfen Wir die der ganzen Kirche zugefügte Beleidigung, indem die Ursache und der Vorwand der Aufhebung des Concordates und der übrigen da angeknüpften Gesetze verwegener Weise auf die Entscheidung der geoffenbarten und vom ökumenischen vaticanischen Concil bekräftigten Glaubenslehren geschoben wird, und diese kathol. Dogmen gottloser Weise Neuerungen und Aenderungen der Glaubenslehren und der Verfassung der Kirche genannt werden. Mögen auch im österreichischen Gebiete Einige sein, welche auf solche unwürdige Erdichtungen hin den katholischen Glauben abwerfen, ihn bewahrt und bekennt mit seinen glorreichen Vorfahren und mit dem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Monarch; ihn bewahrt und bekennt der weitaus größte Theil des Volkes, welchem solche und auf solche Erfindungen gestützte Gesetze gegeben werden.

So wird ohne Unser Wissen und Willen eine feierliche Vereinbarung zerrissen, welche Wir mit dem erhabenen Kaiser geschlossen haben, damit das Heil der Seelen und der Vortheil des Staates gefördert werde. Eine neue Rechtsform wird vorgeschützt und eine neue Gewalt der weltlichen Regierung zugeschrieben, damit sie auf eigene Faust über geistliche und kirchliche Angelegenheiten nach Belieben verfüge und verordne.

So weit geht es, daß mit diesen geplanten Gesetzen die unverletzliche Freiheit der Kirche zum Heil der Seelen, zur Regierung der Gläubigen, in der religiösen Anleitung des Volkes und selbst des Clerus, in dem zur evangelischen Vollkommenheit erforderlichen Leben, in der Verwaltung und selbst im Besitze der Güter, mit lästigen Fesseln umgeben und gelähmt wird. Das Verderbniß der kirchlichen Zucht wird eingeführt, da der Abfall von der Kirche begünstigt und die Vereinigung und Verschwörung der Secten gegen den wahren christlichen Glauben unter dem Schutze der Gesetze befördert wird.

Wahrhaft eine große Fülle stünde Uns zu Gebote, wollten Wir erwähnen, welche und wie viele Uebel zu fürchten sind, sobald solche Gesetze eingeführt werden, allein sie können Eure Klugheit, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, weder täuschen noch ihr unbemerkt bleiben. Denn fast alle kirchlichen Aemter und Beneficien, ja selbst die Ausübung der Pastoralpflichten werden der weltlichen Gewalt so unterworfen, daß die kirchlichen Obern, wofern sie den neuen Rechten (was ferne sei) sich unterwerfen würden, die Leitung der Diöcesen, für welche sie strenge Rechenschaft Gott ablegen müssen, ferner nicht nach den heilsamen Vorschriften der Kirche behalten, sondern auf den Wink und nach der Willkür Jener, welche dem Staate vorstehen, auszuüben und einzuhalten gezwungen würden.

Was wird ferner von jenen Gesetzesvorlagen zu erwarten sein, welche die Aufschrift tragen: In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften? Ihre schädliche Tragweite und ihr feindlicher Sinn ist so offenbar, daß Niemand es verkennen kann, dieselben seien zum Verderbniß und Untergang der religiösen Orden ausgedacht und zubereitet. Der Verlust der zeitlichen Güter, welcher bevorsteht, ist schließlich so groß, daß er von einer öffentlichen Feilbietung und Verschleuderung kaum sich unterscheidet. Diese Güter wird nämlich die Regierung nach Bestätigung der Gesetze in ihre Gewalt bringen und sich das Recht und die Macht zuschreiben, sie zu theilen, zu verleihen und mit Steuern so zu verkleinern, daß die armselige Nutznießung und der Nutzen, welcher ihr übrig bleibt, nicht zur Ehre der Kirche, sondern zu ihrer Verhöhnung und als Deckmantel der Ungerechtigkeit nicht mit Unrecht angesehen wird. Da diese Gesetze, über welche im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reiches verhandelt wird, so beschaffen sind und auf jene Principien, welche wir offen gelegt haben, sich stützen, so sind Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, die gegenwärtigen Gefahren ohne Zweifel klar, welche den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Heerden bevorstehen. Die Einheit und der Friede der Kirche wird nämlich auf das Spiel gesetzt und Jenes angebahnt, was ihr die Freiheit raubt, welche der hl. Thomas von Canterbury mit gutem Grunde die Seele der Kirche nannte, ohne welche sie weder lebt und kräftig ist gegen Jene, welche suchen, das Heiligthum Gottes durch Erbschaft zu besitzen. [4]) Diesen Ausspruch erklärte ein anderer unüberwindlicher Vertheidiger derselben Freiheit, der hl. Anselm, mit folgenden Worten: „Gott liebt in dieser Welt nichts so sehr, als die Freiheit seiner Kirche. Jene, welche ihr nicht sowohl nützen als vielmehr über sie herrschen wollen, bewähren sich zweifellos als Feinde Gottes. Frei will Gott seine Braut, nicht als Magd." [5]) Deßhalb erwecken und entflammen Wir Eure oberhirtliche Wachsamkeit und Euren Eifer, wovon Ihr für das Haus Gottes beseelt seid, damit Ihr die Gefahr, welche herannaht, zu beseitigen bestrebt seid. Fasset hohen Muth, um den Eurer Tugend würdigen Kampf zu bestehen. Gewiß ist es Uns, daß Ihr weder an Muth noch an Kraft geringer sein werdet, als jene ehrwürdigen Brüder, welche anderswo unter den bittersten Beschwernissen für diese Freiheit der Kirche durch Schmähungen und Trübsale zum Scheusal geworden, nicht allein den Raub ihrer Güter mit Freude ertragen, sondern auch in Ketten den Kampf der Leiden bestehen. [6])

Uebrigens ist alle Hoffnung nicht auf Unsere Kräfte, sondern auf Gott gesetzt. Es handelt sich eben um die Sache Gottes, welcher durch seinen unfehlbaren Ausspruch Uns ermahnt und aufgerichtet hat: „In der Welt werdet Ihr Bedrängniß haben, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden." [7])

Wir also, die Wir kraft Unseres apostolischen Amtes, indem die göttliche Gnade Unsere Schwachheit stärkt, in diesem so wechselvollen und grausamen Krieg gegen die Kirche zu Führern bestellt worden sind, sagen und geloben auch das, was der h. Märtyrer von Canterbury einst mit folgenden, so trefflich auf unsere Zeit und gefährliche Lage passenden Worten ausgedrückt hat: „Der Kampf, den die Feinde der Kirche gegen uns führen, ist ein Kampf zwischen ihnen und Gott; denn wir verlangen von ihnen nichts Anderes, als was der ewige Gott der Kirche, als Er für sie Fleisch angenommen hatte, in seinem ewigen Vermächtniß hinterlassen hat. Er hebet Euch also im Glauben und in der Liebe Christi mit uns zum Schutze der Kirche und kommt mit der Euch anvertrauten Autorität und Klugheit den Menschen zu Hilfe, denen keine Ueberfülle der Erfolge genügt, wenn die Kirche Gottes sich der Freiheit erfreut. Wir vertrauen auf Euch desto mehr, als es sich um eine Sache Gottes handelt. Was aber uns betrifft, so haltet für gewiß, daß wir es um Vieles vorziehen, den zeitlichen Tod zu erdulden, als die Trübsale einer traurigen Knechtschaft auf uns zu nehmen. Denn der Ausgang dieses Streites hat für alle Zukunft die Bedeutung, daß die Kirche entweder ewig trauert, was nicht eintreten möge, oder sich ewiger Freiheit erfreut." [8])

Da Ihr Euch aber bestreben müßt, den drohenden Gefahren durch Eure Autorität, Klugheit und Eifer vorzubeugen, so werdet Ihr einsehen, daß nichts zweckmäßiger und nützlicher sein wird, als in gemeinsamer Berathung die geeigneten Wege zu suchen, um das erwünschte Ziel desto sicherer und wirksamer zu erreichen. Während die Rechte der Kirche angegriffen werden, ist Eure Pflicht, die Gläubigen zu schützen; desto zuverlässiger aber wird die Schutzmauer sein und desto kräftiger die Vertheidigung, je einmüthiger und geeigneter die Bestrebungen der Einzelnen wirken werden, und je eifriger das von der Sachlage geforderte Vorgehen vorgesorgt und bestimmt sein wird. Deshalb ermahnen Wir Euch, möglichst bald zusammen zu kommen und nach gemeinsamer Berathung eine sichere und von Allen genehmigte Richtschnur aufzustellen, der gemäß Ihr, wie es Euer Amt erfordert, einmüthig die drohenden Uebel bekämpfen und die Freiheit der Kirche kräftig schützen werdet. Deshalb mußtet Ihr von Uns ermahnt werden, damit Wir in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere Pflicht nicht vernachlässigt zu haben schienen. Denn Wir sind überzeugt, daß Ihr auch ohne diese Unsere Ermahnung dies gethan haben würdet. Auch haben Wir die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß Gott die vorhandenen Uebel abwenden wird. Denn es ermuthigt Uns zu guter Hoffnung die Ergebenheit und der Glaube Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers und Königs Franz Joseph, den Wir in einem neuen Schreiben vom heutigen Tage dringend beschworen haben, Er möge niemals erlauben, daß in Seinem weiten Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und Seine katholischen Unterthanen den schwersten Bedrängnissen unterworfen werden.

Da jedoch Viele gegen die Kirche anstürmen und jeder Verzug höchst gefahrvoll ist, so dürft Ihr am wenigsten in Ruhe verharren. Möge Gott Eure Entschließungen leiten und Euch mit Seinem mächtigen Schutz unterstützen, damit Ihr glücklich zu beschließen und zu Stande zu bringen vermöget, was dem Ruhme Seines Namens und dem Heil der Seelen dient. Zeichen dieses göttlichen Schutzes und Unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir Euch Allen und einzeln, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie auch dem Clerus und den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen liebreich Unseren apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. März des Jahres 1874, im 28. Jahre Unseres Pontificates.

Pius IX.

---

[1]) Psalm 68, 27. [2]) Vergl. Hebr. 13, 17, Eph. 4, 11, I. Petr. 5, 2. [3]) Ambr. 20. Brief, N. 19. [4]) 35. Brief des h. Thomas an die Bischöfe Englands. [5]) 9. Brief an König Balduin. [6]) Hebr. 10, 32. [7]) Jos. 16, 33. [8]) St. Thomas von Cant. Ep. 33.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 16. März. (Nach der K. V. Z.)

Zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Presse. Die §§. 1—4 enthalten die einleitenden Bestimmungen.

§. 1 der Vorlage lautet: Die rechtliche Stellung der Presse wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dasselbe vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Commission hat den §. 1 so gefaßt: Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Abg. Hasenclever und Genossen beantragen, dem §. 1 folgende Fassung zu geben: Jedermann hat das Recht, seine Gedanken zu veröffentlichen; die Freiheit der Presse darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Wer Personen durch Verbreitung erweislich unwahrer Thatsachen mittels der Presse verächtlich macht oder in ihren Vermögensverhältnissen schädigt, ist auf Antrag des Verleumdeten oder Geschädigten zum Widerruf verpflichtet und wird, im Falle eine Vermögensbeschädigung stattgefunden hat, mit einer an den Geschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von 5000 Mark bestraft. — Alle Bestimmungen der deutschen Reichs- und Landesgesetze, welche die Veröffentlichung mittels der Presse oder das Preßgewerbe in anderer Weise bedrohen, einschränken oder besteuern, sind aufgehoben.

Referent Marquardsen verzichtet auf jeden einleitenden Vortrag und wird sich darauf beschränken, bei den einzelnen Paragraphen die Motive, welche die Commission geleitet haben, zu entwickeln.

Abg. Wiggers. Der erste Absatz des §. 1 der Vorlage ist überflüssig, da in der Ueberschrift des Gesetzes schon der darin behandelte Gegenstand bezeichnet ist; der zweite aber ist nicht ganz logisch gefaßt, denn wenn auch die Regelung der rechtlichen Stellung der Presse die Beschränkungen mit umfaßt, so sind doch diese nicht der Hauptgegenstand des Gesetzes, vielmehr ist dieser die Freiheit der Presse. Nach beiden Richtungen enthält der §. 1 nach den Commissions-Beschlüssen eine Verbesserung; ich empfehle denselben daher zur Annahme. Da es uns in Deutschland an einer Zusammenfassung der sogenannten Grundrechte fehlt, hielt es die Commission für angemessen, die Preßfreiheit sofort an der Spitze des Entwurfes gewissermaßen als Grundrecht hinzustellen. Was nun den Antrag Hasenclever betrifft, so erklärt mir derselbe mit einem Male die ganze frühere und gegenwärtige Politik der Social-Demokraten. Früher verlangten dieselben ein Mal unbeschränkte Vereinsfreiheit; ich sehe heute, daß sie diese Freiheit so verstanden, es solle ihnen freistehen, künftig jede Versammlung, die ihnen nicht gefällt, gewaltsam zu sprengen, wie es in Berlin bei ihnen schon thatsächlich Mode geworden ist, und anderseits in ihren Versammlungen offen Verbrechen und Aufruhr zu predigen. Das Gleiche bezwecken sie mit ihrem jetzigen Antrage. Jedes Verbrechen soll ungehindert von der Presse verübt werden dürfen, nur die Verleumdung soll ausgenommen sein; — Injurien dürfte die Presse also Jedermann zufügen; — und auch im Falle einer Verleumdung ist Widerruf die einzige Genugthuung. Das ist ein merkwürdiges Ziel socialistischer Einbildung; dann sollte man doch lieber bald sagen: Verbrechen und Vergehen sind fortan straflos, denn warum soll denn nur die Presse dieselben straflos begehen dürfen? Möglich, daß die Herren ihren Antrag anders deuten, ich kann ihn unmöglich anders verstehen. Ich gebe zu, daß über die Ahndung der Verleumdung sich vielleicht andere Gesichtspunkte aufstellen lassen, als die bisher geltenden, aber dafür ist doch hier in diesem Gesetz kein Ort, damit soll man warten bis zu einer Revision des Strafgesetzes.

Ein weiteres wichtiges Princip sprechen die Herren in ihrem Antrag damit aus, daß sie im ganzen Reiche die Preßgewerbesteuer aufheben wollen. Aber es liegt doch in der Natur der Sache, wenn man auch kein Freund der Gewerbesteuer ist, wie ich es selbst nicht bin, daß man nicht einseitig ein Gewerbe von der Steuer befreien kann, während sie für die andern bestehen bleibt. Auch in dieser Hinsicht geht also der Antrag Hasenclever weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Herr Hasenclever sagte neulich, er und seine Freunde seien gezwungen, bisweilen Anträge zu stellen, die vielleicht nicht ganz genau in das betreffende Gesetz paßten, weil sie zu sehr in der Minderheit waren und ihnen die nöthige Unterstützung versagt würde, um selbstständige Anträge einbringen zu können. Allein in dieser Beziehung müssen sich die Herren eben trösten; jedenfalls darf das doch kein Grund sein, die Geschäftsordnung zu umgehen. Vielleicht sind die Herren nächstes Mal in größerer Zahl hier, wie dies ja Herr v. Mallinckrodt herzlich wünscht, besonders wenn derselbe seinen großen Einfluß nach dieser Richtung hin verwenden sollte. (Heiterkeit, Beifall.)

Abg. v. Minnigerode. Der §. 1 enthält den Grundton des ganzen Gesetzes und ich möchte nicht gern, daß bei diesem Grundton schon ein Mißklang eintrete. Man spricht immer so viel von Grundrechten. Ich würde es heut weit angemessener finden, etwas mehr von den Grundrechten zu reden. Warum will man immer die Presse mit einem gewissen Nimbus umgeben? Die Presse ist im Allgemeinen ein Geschäft wie alle anderen: wird es ehrenhaft betrieben, ein ehrliches Geschäft; wenn nicht, wie das vielfach der Fall ist, ein unehrenhaftes. Von diesem Gesichtspunkt aus stehen meine politischen Freunde und ich genau auf demselben Standpunkt wie das letzte Mal; wir wollen nämlich durchaus nicht, daß für die Presse ein Privileg geschaffen werden soll. So weit die Presse ein Gewerbe ist, fällt sie unter die allgemeine Gewerbeordnung, und wenn durch sie Verbrechen oder Vergehen begangen werden, dann treten natürlich die geltenden Straf- und Polizeibestimmungen in Kraft. Das alles scheint mir in der Fassung des §. 1 der Regierungsvorlage weit besser ausgedrückt zu sein, als in dem Commissionsbeschlusse. Ich bitte Sie also, den ersteren unverändert anzunehmen.

Abg. Hasselmann. Wir haben unsern Antrag nicht in der Meinung gestellt, daß er hier im Hause durchdringen werde, sondern um den demokratischen Standpunkt zu wahren. Gerade

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wir, die wir uns auf den Rechtsstandpunkt stellen (Widerspruch), — ja gerade wir, die wir nicht wollen, daß ein Mensch durch den andern ausgebeutet werde, wollen den Rechtsstaat, — deshalb wollen wir die Schranken der freien Discussion in Wort und Schrift beseitigen, deren Festhaltung zuletzt zur Gewalt führt. Die Juli-Revolution brach in erster Linie wegen der Preßknebelung aus. Und gerade dieselben Leute hier von der Linken, die, wie der Vorredner, unsere Aeußerungen als lächerlich hinstellen wollen, haben 1848 am allerlautesten für dieselben Grundsätze gesprochen. In Amerika existirt absolute Preßfreiheit; freilich gibt es dort auch keinen Reptilienfond und doch ist die Entwickelung dort mit Ausnahme des Sklavenbefreiungskrieges fortwährend eine friedliche und gesetzliche geblieben. Ebenso in England. Das Gegentheil war in Frankreich der Fall und die Folge davon sehen Sie klar. Wer hat denn zuerst die Beschränkung der Presse eingeführt? Tiberius war's. (Große Heiterkeit.) Gewiß, meine Herren, Tiberius in Rom war es, lesen Sie es gefälligst im Tacitus nach. Ich erinnere an die Juniusbriefe in England. In welcher wohlthätigen Weise haben sie auf das ganze politische Leben eingewirkt! Heut zu Tage würde sie jeder Staatsanwalt unter Anklage stellen und jeder preußische Richter sie verurtheilen. So sehen Sie, daß wir zurückschreiten in der Geschichte, wenn wir die Preßknebeleien beibehalten, wie sie auch dieser Entwurf noch reichlich enthält. Hr. Wiggers wirft uns vor, wir wollten die vollständige Zügellosigkeit der Presse. Das ist aber ein großer Irrthum. Einem Verbrechen muß immer eine Thatsache zu Grunde liegen, auf welcher der Strafrichter fußen kann. Eine Meinungsäußerung ist aber keine Thatsache. Freilich sind bei uns die Richter sämmtlich in solchen Verhältnissen aufgewachsen, daß sie die Lage der untern Volksklassen nicht kennen, daß sie derartige Kritiken als eine Zerstörung der bestehenden Ordnung auffassen, während die arbeitenden Klassen darin nur eine Vernichtung der bestehenden Unordnung erkennen.

Das Volk, die Arbeiter haben das Recht, daß man nicht bloß diejenigen frei sprechen läßt, welche oft genug in ihren Blättern schreiben: Die Socialisten sind Räuber, sondern auch die Vertreter der Arbeiter sprechen läßt. Gerade die, welche die heute bestehenden socialen Zustände aufrecht erhalten wollen, das sind die Räuber, sie begehen in Wahrheit einen Raub an dem arbeitenden Volke. Mißt man mit ungleichem Maße, wie es heute geschieht, die Freiheit der herrschenden Klasse und des arbeitenden Volkes, dann tritt Erbitterung ein, die Leidenschaft läßt die Vernunft nicht zu Worte kommen, und zuletzt werden die ungerechten Schranken gewaltsam zerbrochen. Man spricht von einem Mißbrauch der Presse, wenn sie Thatsachen angreift. Zu dem ersteren Falle rechne ich unser ganzes politisches und Gemeindeleben; hier wollen wir, daß diese Presse absolut frei sei. Im zweiten braucht eine Person, die sich einer schlechten That nicht bewußt ist, eine Kritik der Presse nicht zu scheuen; nur für eine nachweisbare Beschädigung im Gewerbe oder Vermögen wollen wir eine Geldstrafe. Die Vertreter neuer Ideen wurden stets als Rebellen verschrieen und angeklagt; so Dr. Jacoby, der in der vormärzlichen Zeit nichts weiter als eine Verfassung wollte. Und als Lassalle in einer Versammlung wissenschaftlich begründete Sätze der Philosophie aussprach, wurde er angeklagt und verurtheilt, weil er diese wissenschaftlichen Aussprüche vor Arbeitern ausgesprochen hatte und nicht in einer gelehrten Gesellschaft. So wurde nicht der Inhalt der Ansprache, sondern das Publicum, vor dem sie geschah, verurtheilt. Die Werke Heines und Freiligrath's können frei in allen Buchhandlungen verkauft werden, aber wenn wir an den glorreichen März 1848 erinnern oder das Gedicht abdrucken: „Die Todten an die Lebendigen", oder die Heine'schen ätzenden Witze gegen die herrschenden Zustände, dann werden wir verurtheilt. Halten Sie die Knebelung der freien Presse aufrecht, so erzwingen Sie es mit Nothwendigkeit, daß zuletzt die Gewalt spricht. Diejenigen, welche die Presse knebeln, das sind die Männer des Blutes und des Eisens.

Abg. Schwarze. Ich bin erstaunt, daß man hier gesagt hat, man wolle einen Nimbus um die Freiheit der Presse verbreiten oder nur die Phrase aussprechen. Die Freiheit der Presse ist mit diesem Gesetze eine Thatsache geworden, denn das Gesetz entbindet die Presse von früheren Beschränkungen. Auch die Commission ist der Meinung, daß die Presse ein Gewerbe sei. Die Ausnahmen, die man mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses Gewerbes gemacht hat, sind keine Privilegien, sondern vielmehr Einschränkungen, die durch diese Eigenthümlichkeit nothwendig geworden sind. Den §. 1 der Regierungsvorlage kann ich schon aus sprachlichen Gründen nicht annehmen, denn die Ausdrucksweise: „Die rechtliche Stellung der Presse unterliegt den durch dieses Gesetz bestimmten Einschränkungen", scheint mir sprachlich sich nicht zu rechtfertigen.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen). Ich habe nicht die Absicht, die General-Discussion, in welche wir wieder gerathen sind (Sehr wahr!), fortzuführen, obgleich eine Entschuldigung in dem Umstand liegt, daß der Antrag des Abg. Hasselmann zugleich mit zur Discussion steht, der als ein ganzes Preßgesetz aufgefaßt werden kann. Jede Partei hat ein Interesse daran, eine freie Presse zu haben, denn keine weiß, wer morgen Amboß ist. Daraus erklärt sich auch, daß die Commission mehr als andere Commissionen in großer Einstimmigkeit Beschlüsse gefaßt hat. Was den §. 1 betrifft, so werde ich für die Vorschläge der Commission stimmen. Daß derselbe einen Anklang an die Grundrechte hat, gebe ich zu; wenn ein Grundrecht wichtig ist, so spreche ich es immer aus und freue mich, daß ein Mal ein guter Satz darin steht, und daß derselbe seine Bedeutung noch nicht verloren hat. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung machen, welche ich mir auch früher bei Berathung von Gesetzen in zweiter Lesung zu machen gestattete. Es ist sehr zu bedauern, daß beim Beginn der zweiten Lesung die Bundesregierungen nicht sagen, was sie in Bezug auf die Beschlüsse der Commission ihrerseits beschlossen, respective gedacht haben. In andern Versammlungen tritt die Regierung mit in die Discussion. Hier sind bei Berathungen dieser Art die verehrten Herren unsere freundlichen Zuhörer, aber wir hören nicht, was sie denken. Das ist sehr zu bedauern, insofern nämlich, als es auf die Dauer schwierig, ja manchmal unmöglich sein wird, eine Verständigung im Ganzen herbeizuführen, wenn die Verhandlungen nicht etwa hinter den Coulissen geführt werden. Wenn die Regierungen erklären, wir sind bereit, das Gesetz in der Form und dem Inhalt anzunehmen, wie die Commission es verändert hat, dann würde ich für meine Person kein Bedenken haben, zu sagen: ich acceptire es ebenfalls und die ganze Discussion wäre beendigt (Bewegung), vorausgesetzt, daß auch die übrigen Herren diese Ansicht haben. (Heiterkeit.) Nun habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn die Regierungen das erklären würden, die Majorität des Hauses denken würde wie ich. (Sehr richtig!) Nun aber wissen wir gar nichts und müssen jetzt in's Blaue hinein die Sache so machen, wie wir sie für richtig halten; das wäre ganz gut, wenn wir allein zu bestimmen hätten, aber nicht jetzt, wo die Regierungen mitzusprechen haben. Das ist eine unglückliche Lage, die uns bei den Abstimmungen recht oft unangenehm berühren wird. Die Methode, daß der Bundesrath erst beim Schlusse der Berathungen irgend welche imperative Erklärungen abgibt, führt niemals zu einer gedeihlichen Berathung.

Präsident Delbrück. Es thut mir leid, daß ich weder im vorliegenden Falle in der Lage bin, den Wünschen des Abg. Windthorst nachzukommen, noch daß ich glaube, für die Zukunft bei ähnlichen Fällen eine andere Stellung einnehmen zu können als jetzt. Die Arbeiten Ihrer Commission haben gewiß ein bedeutendes Gewicht, nicht bloß mit Rücksicht auf die hervorragenden Personen, die diese Arbeiten ausgeführt haben, und mit Rücksicht darauf, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Majorität einer Commission im Ganzen auch die Majorität des Hauses sein wird. Die Erfahrung des Reichstages hat aber auch schon gezeigt, daß es nicht immer der Fall ist. Ich glaube deßhalb nicht, daß die verbündeten Regierungen in Zukunft in der Lage sein werden, die Commissionsbeschlüsse zur Grundlage einer entscheidenden Beschlußnahme zu machen. Nach dem Schluß der zweiten Lesung haben die Regierungen es in der Regel für ihre Aufgabe angesehen, sich für die dritte Lesung schlüssig zu machen, da die Beschlüsse zweiter Lesung eine höhere Bedeutung, als die Beschlüsse der Commission ir so fern haben, als das ganze Haus dabei mitgewirkt hat. Wenn der Abg. Windthorst sich beklagt hat, daß dies schon früher nicht geschehen ist, so muß ich annehmen, daß er dabei das Impfgesetz und die Strandungsordnung im Auge hatte. Bei diesen Gesetzen waren die Regierungen in der angenehmen Lage, keine Bemerkungen machen zu brauchen, weil sie sich im Einverständniß befanden mit den Beschlüssen der freien respective der officiellen Commission. Wo wir Bedenken hatten, haben wir keineswegs geschwiegen, uns aber dabei der möglichsten Kürze zu befleißigen gesucht, die den Berathungen nur förderlich ist. So werden wir auch ferner verfahren und ich denke, die Nothwendigkeit dieses Verfahrens liegt in der Natur der Dinge.

Abg. Windthorst (Meppen). Ich habe nicht an die beiden genannten Gesetze gedacht, namentlich nicht an die Strandungsordnung. Es war mir von vornherein etwas ominös, daß die erste Vorlage, die dem Reichstag gemacht wurde, die Strandungsordnung war. (Heiterkeit.) Ich habe nur hervorheben wollen, daß es wünschenswerth wäre, bei der eigentlich entscheidenden zweiten Berathung die Anschauungen der Regierungen zu kennen. Es ist allerdings wahr, daß eine so complicirte Regierung, wie die Reichsregierung nicht mit der fertigen Initiative dem Parlament gegenübertreten kann wie die monarchische Regierung. Darum begreife ich wohl, die Sache würde einige Schwierigkeit machen; aber ich meine doch, daß, da die Herren immer zusammen sind, eine stärkere Betheiligung an der Debatte von ihrer Seite stattfinden könnte.

Hiermit schließt die Discussion. Persönlich bemerkt der Abg. Wiggers dem Abg. Hasselmann gegenüber, daß er seine Ansichten seit 1848 nicht geändert habe und immer noch für Preßfreiheit kämpfe, aber nicht für Preßzügellosigkeit.

Referent Marquardsen hofft mit Windthorst, daß das Haus den Beschlüssen der Commission beitreten werde, und bescheidet sich damit, daß die Bundesregierungen ihre Stellung zu den Beschlüssen des Hauses rechtzeitig, wenn auch nicht heute und auf der Stelle, klar legen werden. Dem Abg. Hasselmann könnte der Referent manche Irrthümer bezüglich der Lage der Presse in Amerika nachweisen, stehe aber davon ab, da Herr Hasselmann seinen Antrag nicht in der Absicht eingebracht zu haben versichere, damit im Hause durchzudringen.

Abg. Hasselmann. Er habe nicht hoffen können, mit seinem Antrage durchzudringen.

Der Antrag Hasenclever wird mit allen Stimmen gegen die der Socialdemokraten abgelehnt und §. 1 in der Fassung der Commission gegen die Stimmen der Conservativen angenommen. (Schluß folgt.)

Deutschland.

* Aus Ueberlingen wird der Bad. Landeszeitung berichtet, daß bei den neulich stattgehabten Ausschußwahlen in allen 3 Klassen die Liberalen gesiegt hätten; die Ultramontanen hätten sich der Wahl enthalten. Warum Letzteres der Fall war, wissen wir nicht. Bei der darauf folgenden Ergänzungswahl für die kath. Stiftungscommission siegten gleichfalls die Liberalen.

+ Schwaningen, A. Bonndorf, 16. März. Letzten Samstag Nachmittag kam das Amtsgericht von Bonndorf hierher, um Augenschein und Zeugenverhör vorzunehmen und hatte bis einbrechende Nacht Arbeit. Die Veranlassung ist folgende: Auf Donnerstag den 12. d. Monats war Hofemann von Constanz angekündigt, der einen Vortrag „wegen dem Unfehlbarkeitsdogma", wie sich der hiesige Bürgermeister in seiner Einladung ausdrückte, halten sollte. Am Abend zuvor hielt der Pfarrverweser wegen dieser Sache eine Parteibesprechung im Gasthaus zum Anker. Beim Nachhausegehen begleiteten denselben 3 hiesige Männer, die sich in der Nähe des Pfarrhofes angekommen von ihm trennten mit den Worten, sie wollten warten, bis er vollends im Hause sei. Einige Schritte vom Pfarrhofe entfernt, sah er an der Ecke einen Mann mit einer Flinte bewaffnet stehen. Er rief deßhalb seinen Begleitern und als diese nahten, fiel von der rechten Seite her in unmittelbarer Nähe ein Schuß. Sofort sprang der auf der linken Seite Postirte davon und einer der Begleiter des Pfarrverwesers ihm nach. Nach kurzem Springen stellte sich der Verfolgte und legte auf nur 3 Schritte Entfernung auf seinen Verfolger, der aber unbewaffnet war, an, glücklicherweise ging nur das Zündhütchen los, andernfalls wäre wenigstens schwere Körperverletzung die Folge gewesen. Durch den Lärm aufmerksam gemacht, kamen alsbald die übrigen Bewaffneten aus dem Rathhause herbei, welche die für Hofemann errichtete und mit Tannreißig und Bettteppich geschmückte Tribüne bewachen sollten. Einer derselben drohte zweien ruhig nach Hause gehenden Bürgern: Wenn sie nicht weiter gingen, schieße er sie zusammen.

Die eingeleitete Untersuchung wird das Nähere herausstellen. Wir fragen nun: Wer gab das Recht, mit Pistolen und Flinten bewaffnet eine aus vier Tännchen bestehende Rednerbühne zu bewachen? Ist diese so viel werth, um etwaigen Falles ein oder mehrere Menschenleben auf's Spiel zu setzen? Sind solche Vorkommnisse Beweise „der ächten Religiosität", mit welcher der hiesige Bürgermeister so groß thut? Wenn mit solchen Mitteln der altkatholischen Bewegung auf die Beine geholfen werden soll, dann gut' Nacht!

+ Stühlingen. Da auch Ihr Blatt die Nachricht brachte, daß der Bürgermeister von Schwaningen den hohen Beruf in sich spüre, eine altkatholische Gemeinde daselbst zu gründen und die Bürger eingeladen habe, darüber abzustimmen, „ob das Dogma von der Unfehlbarkeit in der Pfarrei nicht angenommen werden soll", so wird es Sie wohl auch interessiren, wie diese Abstimmung ausgefallen ist. Obgleich Herr Hofemann dringend zur Betheiligung eingeladen hatte, und die Häupter der dortigen Altkatholiken alle möglichen Mittel angewendet hatten, um die Unentschiedenen auf ihre Seite zu bringen, so entsprach das Resultat doch nicht den gehegten Erwartungen. Mit Ach und Krach brachten es die Altkatholiken auf 1/3 der Stimmberechtigten; 2/3 enthielten sich, da nach kathol. Grundsätzen eine solche Abstimmung gänzlich unstatthaft ist, des Votums. Dies Resultat ist bei den dortigen Zuständen und der Rücksichtslosigkeit und Un — genirtheit der Altkatholiken ein sehr erfreuliches zu nennen.

* Mannheim, 18. März. Nicolaus Nollert, der Mörder seiner Frau, ist vom Schwurgerichte zum Tode verurtheilt worden.

Berlin, 17. März. Der Bundesrath genehmigte in seiner heutigen Sitzung mit großer Majorität den Gesetzentwurf über den Verlust der Staatsangehörigkeit bestrafter Kirchendiener nach den Anträgen des Justizausschusses, wonach über Geistliche, welche der gerichtlich gegen sie erkannten Amtsentlassung keine Folge leisten, Internirung event. Verlust der Staatsangehörigkeit und Verweisung aus dem Bundesgebiet durch Beschluß der Centralbehörde des Heimathsstaats verhängt werden kann.

Berlin, 17. März. Die „Kreuzzeitung" sagt, man spreche davon, daß der Reichstag aufgelöst werden solle, falls der §. 1 des Militärgesetzes verworfen würde.

Berlin, 18. März. Der Reichstag setzte heute die zweite Lesung des Preßgesetzes fort und erledigte die §§. 6 bis 13 meist nach den Anträgen der Commission. Die Berathung wird morgen fortgeführt.

---

* Schwurgericht.

Mannheim, 13. März. Fr. J. Eppe von Trienz wird wegen versuchten Todtschlags und Sachbeschädigung, unter Zulassung mildernder Umstände, zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt. — Franz Jos. Ehrhart von Eschbach, Socialdemokrat, hatte zur Zeit der Reichstagswahlen ein Plakat an den Straßenecken in Mannheim anfertigen lassen, in welchem er „den bewährten Volksvertreter August Bebel, wegen Vertretung der Volksinteressen zur Zeit in Hubertusburg" zum Abgeordneten vorschlug. Deßhalb wurde Ehrhart von der Staatsanwaltschaft wegen Preßvergehens belangt, da Bebel nicht „wegen Vertretung der Volksinteressen," sondern wegen Versuchs des Hochverraths verurtheilt sei und auf der Festung seine Strafe verbüße. Der Angeklagte wurde zu 8 Wochen Gefängniß verurtheilt. —

Constanz, 10. März. Jakob Held von Immenhof, dessen Ehefrau Sophie, sowie Johann Held, der Brandstiftung angeklagt, werden freigesprochen. — 12. d. Christian Volpp von Hohenstadt wird wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — 13. d. Karl Wolf von Reichenbach und Friedrich Ludwig von Constanz, beide Wärter im hiesigen Krankenhause, sind der Verbrechen gegen die Sittlichkeit unter Mißbrauch ihres Amtes angeklagt, werden indessen freigesprochen. — Pfarrer Em. Bold von Worndorf, des Vergehens gegen die Sittlichkeit, Schulmädchen gegenüber, angeklagt, wird, nachdem er eine lange Untersuchungshaft überstanden, freigesprochen. — Theod. Gießler von Mimmenhausen, wegen Meineids angeklagt, befindet sich auf flüchtigem Fuße und wird zu 3 Jahren Zuchthaus und in die Kosten verurtheilt. —

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchst wichtig!

Soeben erschien in der Grote'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin:

Shakespeare's Dramatische Werke

Uebersetzt von **Schlegel** u. **Tieck**.

Erste illustrirte (Grote'sche) Ausgabe
mit circa 650 Illustrationen.
In 45 Lieferungen à 18 kr.

Kein Autor eignet sich so für die Illustration, und keines Autors Werke werden so allgemein schon seit langer Zeit in einer guten illustrirten Ausgabe erwartet, als bei Shakespeare's.

Heft 1 und 2 sind bereits erschienen und werden gern **zur Ansicht** mitgetheilt von der

Literarischen Anstalt
in Freiburg.

Erledigte Rathschreiberstelle

Die erste Rathschreiberstelle dahier ist in Erledigung gekommen und werden hiezu taugliche Bewerber, welche eine Caution von 2000 fl. zu leisten im Stande sind, eingeladen, ihre Gesuche

binnen 14 Tagen

unter Anschluß von Zeugnissen an den unterzeichneten Gemeinderath einzureichen.

Der Dienst umfaßt alle mit der Führung der Grund- und Pfandbücher verbundenen Geschäfte einschließlich der Feuer- und Fahrnißversicherungsbücher.

Der feste Gehalt beträgt 800 fl., und die Gebühren einschließlich des Antheils an den Gewährgebühren, belaufen sich auf ungefähr ebensoviel.

Ettlingen, den 17. März 1874.
Der Gemeinderath.
Ph. Thiebauth.

Die Gemeinde sammelt für gemeinnützigen Zweck Gegenstände aus der Zeit des Klosters St. Blasien, z. B. Urkunden, Bücher, Bildnisse und Wappen der Aebte, Abbildungen der Kirche oder des Stiftsgebäudes u. s. w. und bittet um einschlagende Beiträge.

St. Blasien, den 17. März 1874.
Der Gemeinderath. **M. Waßmer**,
Bürgermeister.

Anzeige u. Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit, dem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publicum seine Dienste als

Möbel-Transporteur

sowohl für Umzüge in der Stadt als über Land mittelst seines eigenen auf's Beste eingerichteten Möbelwagens oder per Eisenbahn anzubieten und sichert reelle und möglichst billige Bedienung zu.
Achtungsvoll
L. Allgeier, Querstraße 6.

Winter-Dürrfleisch

Ia Qualität, gut geräuchert, per Centner fl. 50, empfiehlt
Karl Wipfler,
33 Kronenstraße 33 in **Karlsruhe.**

Bestens empfohlen!
„Alte und Neue Welt“
VIII. Jahrg. 1874. — Illustrirte kathol. Monatsschrift.
von Nikolaus Benziger in der Schweiz
Farbendruckprämie Christus am Kreuz.
Stahlstichprämie die hl. Elisabeth.
Verlag Gebr. Karl & in Einsiedeln
12 Hefte
à 4 Sgr. — 14 kr. — 50 C.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und von der Verlagshandlung.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die
Literarische Anstalt
in
Freiburg.

6.3. **Mannheimer**

Haupt-Pferde- und Rindviehmärkte

im Frühjahr 1874
mit zwei Verloosungen
von Pferden, Kühen, Rindern, Reit- und Fahrrequisiten, gewerblichen Gegenständen 2c.
Erste Ziehung am 8. April 1874.
Zweite Ziehung am 6. Mai 1874.

Jedes Loos kostet 1 fl. und berechtigt zur Theilnahme an beiden Verloosungen.

Wiederverkäufer belieben sich wegen der näheren Bedingungen an unsern Cassirer Herrn Friedrich Neßler dahier zu wenden.

Das Nähere besagen die Programme.

Der Landwirthschaftliche Bezirksverein.

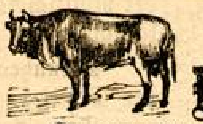

Mastvieh-Versteigerung.

Donnerstag den 26. März, Vormittags 11 Uhr, werden in den Freiherrlich von Böcklin'schen Schloß- und Meyerhof Stallungen zu Rust (Eisenbahnstation Orschweier)

6 Stück ganz fette Ochsen und
53 " ganz fette Kühe und Kalbinnen, wovon mehrere großtragend,

gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Rust, den 10. März 1874.
Freiherrlich v. Böcklin'sche Gutsverwaltung Rust.

Für Kaufleute,

die sich selbstständig machen wollen, ist in einer badischen Garnisonsstadt Gelegenheit geboten, ein geschmackvoll neu erbautes Wohnhaus, 3-stöckig, mit gutem Keller, schönem Laden, Stall, Waschküche, Holzremis und geräumigem Hofe, um den Preis von fl. 30 mille, bei fl. 6 mille Anzahlung, zu erwerben. Für den Betrieb eines Spezereigeschäftes ist dasselbe wegen seiner vorzüglichen Lage in einem neuen Stadttheil besonders geeignet. Selbstkäufer wollen ihre Offerten sub H. 6622 an die **Annoncen-Expedition** von **Haasenstein & Vogler** in **Frankfurt a. M.** einsenden.

Feinsten Ia Limburger Käs,
" weichen Rahmkäs und
saftigen Schweizerkäs empfiehlt
W. Grimm,
Langestraße 19.

Offene Lehrstelle

für einen gesitteten Knaben mit guten Schulkenntnissen. Karl Reif, Sattler in Freiburg i/B.

NB. Eltern oder Vormünder mache darauf aufmerksam, daß einem jungen Mann Gelegenheit geboten ist, die feinsten Arbeiten gründlich zu erlernen. 2.2.

Unentgeldliche Kur der Trunksucht.

Allen Kranken und Hülfsuchenden sei das unfehlbare Mittel zu dieser Kur dringenst empfohlen, welches sich schon in unzähligen Fällen aufs glänzenste bewährt hat, und täglich eingehende Dankschreiben die Wiederkehr häuslichen Glückes bezeugen. Die Kur kann mit, auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden. Hierauf Reflektirenden wollen vertrauensvoll ihre Adressen an F. Vollmann Droguist in Guben einsenden.

Sichere Hülfe Allen,

welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheilt
Fr. Th. Meyhofer,
Braunschweig
10.6. Salzdahlumerstrasse 31.

Holländische Häringe,
Russische Sardinen,
Sardellen und Bückinge
empfiehlt **W. Grimm,**
Langestraße 19.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 19. März. 2. Quartal. 43. Abonnementsvorstellung. Zum 1. mal wiederholt: **Cymbelin.** Schauspiel in 5 Akten von Shakespeare. Anfang 6 Uhr.

Geburten.

15. März. Friedrich, Vater Heinrich Koch, Chirurg.
15. " Sofie Katharine, Vater Philipp Mark, Todtengräber.
16. " Anna Karoline Wilhelmine, Vater Eduard Webel, Revident.
16. " Lina Emma, Vater Karl Lahr, Schneider.
17. " Lina Anna, Vater Adrian Rösch, Zimmermann.

Eheschließungen:

17. März. Otto Bartning von Schwerin, Kaufmann in Hamburg, mit Jenny Doll von hier.
17. " Josef Reinhard von Heiligkreuzsteinach, Pfarrer in Vogelbach, mit Marie Römhildt von hier.

Todesfälle.

15. März. Mina, Vater Architect Weiß. 3 J. 8 M.
16. " Mathilde, Vater Architect Weiß. 1 J. 10 M. 21 T.
16. " Wilhelm Merz, Maurer, ein Ehemann. 29 J.
17. " Anna, Vater Colporteur Mouli. 8 M. 8 T.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:
Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg 2c.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45
2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg 2c.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55.
3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29*
4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.
* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 18. Mä[rz]

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4 1/2% Consol. Obl's	105 3/4 G
4 1/2% do.	— G
4% do.	10[illegible]
Baden 5% Obligationen	104 G
4 1/2% do.	100 5/8 G
4% do.	97 1/4 P
3 1/2% do. v. 1842	91 7/8 G
Bayern 4 1/2% Obl. 1856 Z. 1/2jähr.	102 G
4 1/2% " (Zins 1jähr.)	101 3/4 P
4% " " 1jähr.	98 1/2 b
Württemberg 5% Obligationen	— G
4 1/2% "	101 1/8 G
4% "	98 1/4 P
Nassau 4 1/2% Obligationen	— G
3% 1/2 do.	93 P
Sachsen 5% do.	105 3/8 G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	— G
4% do.	97 1/4 P
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4 1/5%	66 3/8 G
4% Papierrente Z. 4 1/5%	62 1/2 G
do. do.	62 3/4 b
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	71 3/4 P
Rußland 5% Oblig. v. 1871	95 1/2 G

Rußland 5% Obligationen v. 1873	95 3/4 G
Belgien 4 1/2% Obligationen	103 G
Schweden 4 1/2% Oblig. in Thaler	97 P
Schweiz 4 1/2% Berner Obligationen	96 3/4 b
4% " "	91 7/8 P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	— b
6% " 1885r v. 1865	101 5/8 G
5% " 1904r 10/40 1864	98 1/4 G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18 1/2 P
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	— [illegible]
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111 5/8 G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147 1/8 b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	362 1/2 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1011 b
5% do. Creditactien, fl. 160	235 b
Stuttgarter Bank	81 P
5% Elisabethbahn, fl. 200	208 1/2 G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163 1/2 G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	178 1/2 G
4 1/2% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111 1/4 P
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	133 7/8 G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	334 1/2 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86 1/4 G
3% do. do.	49 1/4 b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85 1/2 G
5% do. do. 2. Emiss.	83 3/4 G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 1/2 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 fr.	61 5/8 G
5% Hessische Ludwigsbahn	103 3/4 P
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	104 1/2 P
6% Central Pacific, rückz. 1898	80 1/4 G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	67 b
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	52 b
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113 3/8 b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	113 1/2 G
Badische 35-fl.-Loose	07 b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22 3/8 b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— G
" 25-fl.-Loose	56 3/4 b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71 3/4 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15 1/2 P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92 [illegible] G
" 5% 500 do. do. 1860	95 1/8 G
" 100-fl.-Loose do. 1864	156 1/2 b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 1/2 b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10 1/8 G
Meininger 7-fl.-Loose	7 3/4 G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k.S.	99 1/2 b
Augsburg "	100 P
Berlin "	104 1/8 G
Bremen "	105 1/8 P
Brüssel "	94 b
Hamburg "	105 5/8 P
Leipzig "	105 P
London "	118 1/2 b
Mailand "	— f
Paris "	94 3/8 P
Wien "	105 1/8 b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	" 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	" 9. 45—47
Ducaten	" 5. 31—33
20-Frankenstücke	" 9. 23—24
Engl. Sovereigns	" 11. 50—52
Ruß. Imperiales	" 9. 39—41
Dollars in Gold	" 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.